



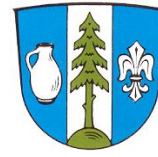
Aham



Gerzen

Verwaltungsgemeinschaft

Gerzen



Kröning



Schalkham

0040

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die **Europawahl am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die **Gemeinden Aham, Gerzen, Kröning und Schalkham** werden in der Zeit vom **Montag, 06. Mai 2019 bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für Wahlberechtigten **zur Einsichtnahme bereit gehalten**.

Das Bürgeramt (Erdgeschoss, Zimmernummer 3) der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen steht den Wahlberechtigten zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:30 bis 16:30 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Mittwoch:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten verfahren geführt; Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. Mai 2019 bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12:00 Uhr im Bürgeramt der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **am 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landkreis Landshut** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) **des Landkreises Landshut** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, im Bürgeramt der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Erdgeschoss, Zimmernummer 3, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch)** beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, Sonntag, 26. Mai 2019, 15:00 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, Sonntag, 26. Mai 2019, 15:00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen bausen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten Personen persönlich abgeholt werden. An **anderen Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, Samstag, 25. Mai 2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

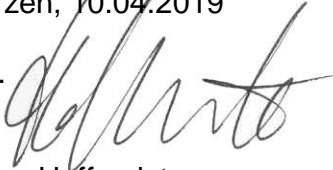
8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle – Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1 – abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, Sonntag, 26. Mai 2019, bis spätestens 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich **von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Nähere Hinweise darüber wie die Wahlberechtigten das Stimmrecht mittels Briefwahl ausüben, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen
Gerzen, 10.04.2019

i. A.



Klaus Hoffmeister
Verwaltungsrat



Im Internet veröffentlicht am:

11.04.2019

Veröffentlichung im Bürgerblatt

Ausgabe: WK 16

Dokument.: Nr. **152982**